

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per email:  
e-Recht@bmf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 06. November 2015  
P. Hödl

**IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Abgabenänderungsgesetz 2015“  
GZ. BMF-010000/0038-VI/1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf „Abgabenänderungsgesetz 2015“.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

**Zum Einkommensteuergesetz**

**§ 4 Abs. 12 EStG und § 124b**

Die Korrektur der durch das SteuerreformG 2015/2016 eingeführten Neuerungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2015 samt der Wiederherstellung des Wahlrechtes, eine offene Ausschüttung als Einlagenrückzahlung oder als Gewinnausschüttung zu behandeln (sofern sowohl die Innenfinanzierung als auch die Einlagen einen positiven Stand aufweisen) wird seitens der IV begrüßt.

Nicht nachzuvollziehen und sachlich nicht gerechtfertigt ist allerdings die unterschiedliche Behandlung von offenen und verdeckten Ausschüttungen. Nicht geregelt bleibt eine Ausschüttung von Kapital, wenn der Stand der Innenfinanzierung Null oder negativ und jener der Kapitalrücklagen Null ist, eine Kapitalherabsetzung aber (zivilrechtlich) nicht vorliegt.

Bezüglich der Übergangsbestimmungen merkt die IV an, dass es in vielen Fällen zu keiner

Anwendung des mit der Steuerreform 2015/2016 normierten Primats der Gewinnausschüttung kommt. Aus Sicht der IV sollen im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahres die Interims-Regelungen des Einlagenrückzahlungskonzepts idF SteuerreformG 2015/2016 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen. Die IV schlägt daher vor, die Übergangsregelungen dahingehend zu ändern.

Weiterhin zu wünschen ist, dass der neue Evidenzkontenerlass zeitnah ausgearbeitet wird, insbesondere mit Detailangaben über die Führung des neuen Innenfinanzierungskontos.

### Zur Wegzugsbesteuerung

#### **§ 6 Z 6, § 124b Z 299 EStG sowie Artikel 3 (Änderungen des Umgründungssteuergesetzes)**

Die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015 geplante Einführung und Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung wird von der IV mit Blick auf den Wirtschaftsstandort und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit abgelehnt. Die Attraktivität als Holding- und Headquartersstandort wird mit der geplanten Maßnahme massiv geschwächt, da konzerninterne, grenzüberschreitende Umstrukturierungen, wie sie nicht nur bei internationalen Konzernen gang und gäbe sind, zusätzlich belastet und damit erschwert werden.

Die Einführung eines generellen Entstrickungskonzepts im betrieblichen Bereich, bei dem nicht mehr auf die tatsächliche Realisierung der stillen Reserven abgestellt wird, wirkt nicht nur standortschädlich, sondern erscheint darüber hinaus vor dem Hintergrund der Beibehaltung des Nichtfestsetzungsprinzip im außerbetrieblichen Bereich nicht gerechtfertigt. Tatsächlich handelt es sich um die Besteuerung eines Scheingewinns, die absolut unsystematisch ist. Auch im betrieblichen Bereich sollte es im Falle des Wegzugs in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs bis zur tatsächlichen Realisierung geben. Die bloße unionsrechtliche Zulässigkeit einer sofortigen Besteuerung rechtfertigt nicht die Einführung einer derart ausgestalteten Wegzugssteuer.

Diese Form der Wegzugsbesteuerung entspricht auch nicht den Empfehlungen der Steuerreformkommission, wie in den Erläuternden Bemerkungen suggeriert wird. Im Gegenteil wurden im Bericht der Steuerreformkommission unterschiedliche Standpunkte dokumentiert.<sup>1</sup> Die Erläuternden Bemerkungen sollten daher sowohl im Allgemeinen Teil als auch im Besonderen Teil dahingehend korrigiert werden.

---

<sup>1</sup> S. 142, Bericht der Steuerreformkommission 2014.



### Zum Gebührengesetz

Die IV begrüßt die Ermäßigung der Gebühr für bestimmte Eingaben, wenn diese elektronisch eingebracht werden. Dies ist ein erster, wichtiger Schritt für eine Reform des Gebührengesetzes.

Darüber hinaus sollten jedoch weitere Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört vor allem die Abschaffung der international unüblichen Gebühren auf Rechtsgeschäfte. Während die Stempelgebühren für Amtsgeschäfte als Entgelt für eine Gegenleistung der öffentlichen Hand gesehen werden können, fehlt diese bei Rechtsgeschäftsgebühren. Die Auswahl der einer Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäfte ist willkürlich und entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Beispielsweise wurden Darlehens- und Kreditvertragsgebühren aufgehoben, Gebühren für Leasingverträge jedoch nicht.

Österreich ist das einzige EU-Land, in dem Rechtsgeschäfte nach wie vor willkürlich besteuert werden. Rechtsgeschäftsgebühren bedeuten nicht nur hohen administrativen Aufwand, sondern belasten auch die Rechtssicherheit und stellen damit einen Standortnachteil dar.

### Zum Umsatzsteuergesetz

#### **§ 2 Abs. 2 Z 2 UStG (Organschaft)**

Mit Urteil vom 16.7.2015 ist der EuGH – zur vergleichbaren Rechtslage in Deutschland – zum Ergebnis gekommen, dass die Beschränkung des Kreises der Organgesellschaften auf juristische Personen sowie das Erfordernis der Über-/Unterordnung der EU-MWSt-Richtlinie widerspricht (EuGH vom 16.7.2015, C-108/14 und C-109/14).

Art 288 Abs. 3 AEUV verpflichtet die Mitgliedstaaten zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Umsetzung von Richtlinien. Bei Nichtumsetzung oder fehlerhafter Umsetzung kann der säumige Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich schadenersatzpflichtig werden (EuGH vom 19.11.1991, C-6/90 und C-9/90).

Die IV schlägt daher vor, das Abgabenänderungsgesetz 2015 zur Anpassung der Bestimmungen über die Organschaft an die Vorgaben des EuGH zu nutzen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht